

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Fachpresse ! ja
Für die amtliche Sammlung ! ja

Gesetz: HGB §§ 63, 76; Angestelltenversicherungsgesetz
(AnVG) i.d.F. v. 23.2.1957 (BGBl. I S. 88) §§ 13, 14,
20; Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungs-
beihilfen u.a. vom 25.2.1943 (RABl. I S. 164)/5.8.1944
(RABl. I S. 289) § 4; Berliner Gesetz zur Regelung
der Berufsausbildung u.a. vom 4.1.1951 (VOBl. Berlin
S. 40) § 16.

Leitsätze:

1. Der nicht arbeitsunfähige Angestellte kann in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung (BAG 2 AZR 97/59 vom 17.11.1960 und 1 AZR 165/59 vom 24.2.1961) während einer Kur auch dann Fortzahlung des Gehaltes nach § 63 HGB fordern, wenn die Kur nicht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, sondern auf Veranlassung einer anderen Stelle, z.B. des Gesundheitsamtes, durchgeführt wird. In diesem Falle müssen die sinngemäß gleichen Voraussetzungen erfüllt sein, wie sie bei Bewilligung einer Kur gemäß § 13 AnVG gefordert werden.
2. Demnach ist zu verlangen, daß der Angestellte durch eine Krankheit oder ein Gebrechen in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und nicht nur erholungsbedürftig ist, daß die Erwerbsfähigkeit durch die Kur voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und daß die durchzuführende Kur zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist.
3. Weder § 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen noch § 16 des Berliner Berufsausbildungsgesetzes gewähren dem nicht arbeitsunfähigen Lehrling einen Anspruch auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bzw. der Vergütung während einer Kur.
4. § 63 HGB gilt im Lande Berlin uneingeschränkt auch für jugendliche Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

Aktenzeichen: 1 AZR 288/59

Urteil des BAG vom 17. März 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR. 288/59

Sa 70/59 Berlin

101

Verkündet
am 17. März 1961

gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Juni 1959 - 3 Sa 70/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten als kaufmännischer Lehrling beschäftigt. Sie erhielt eine Ausbildungsbeihilfe von 90,-- DM monatlich. In der Zeit vom 14. April bis zum 11. Juni 1958 war sie auf Befürwortung des Berufsschul-
arztes wegen Dystonie durch die Schulgesundheitsfürsorge beim Gesundheitsamt des Bezirksamtes Berlin-Kreuzberg zu einem Kuraufenthalt nach W (Nordsee) verschickt worden. Ob die Klägerin während dieser Zeit arbeitsunfähig gewesen ist, ist nicht festgestellt.

Auf die acht Wochen des Kuraufenthaltes rechnete die Beklagte den Jahresurlaub der Klägerin an und zahlte in dieser Zeit die Ausbildungsbeihilfe an die Klägerin weiter. Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 135,-- DM für weitere sechs Wochen des Kuraufenthaltes in Anspruch, die die Beklagte vor allem deshalb verweigert hat, weil die Klägerin arbeitsfähig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrukt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

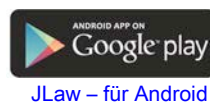
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat sein dem Klageantrag entsprechendes Urteil ausschließlich auf § 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABl. I S. 164) i.d.F. vom 5. August 1944 (RABl. I S. 289) gestützt, dessen Fortgeltung nach seiner Auffassung der § 16 des Berliner Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhält-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (VOBl. S. 40) nicht entgegensteht. Es hat jedoch die Frage, ob die Klägerin bei Durchführung der Kur arbeitsunfähig erkrankt war, ausdrücklich offengelassen. Das ist rechtsirrig.

§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung setzt das Bestehen einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit voraus; da eine Arbeitsunfähigkeit nicht festgestellt ist, kann diese Vorschrift den Klageanspruch nicht rechtfertigen.

Auch § 4 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung, wonach die Vergütung bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen weiterzugewähren ist und auf den das Landesarbeitsgericht sein Urteil stützt, ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Buchstaben a auszulegen. Der Fall der Krankheit im Sinne einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes wird, weil sonstige Gründe gegeben sein müssen, in Buchst. b gerade nicht erfaßt. Im Falle einer Kurbehandlung liegt aber, wie im einzelnen noch auszuführen ist, die Ursache der Arbeitsverhinderung allein in der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes. Ein gesunder Mensch bedarf keiner Kur. Buchstabe b bezieht sich somit nur auf die in der Rechtsprechung und Lehre zu § 616 Abs. 1 BGB behandelten Fälle der Arbeitsverhinderung wie außerordentliche Vorkommnisse in der Familie, Ausübung öffentlicher Rechte und Pflichten, Teilnahme an der Gesellenprüfung u.ä., in denen keine Krankheit des Arbeitnehmers besteht.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung (Arbeitsausfall aus einem nicht in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grund) nicht erfüllt. Bei einer Kurbehandlung beruht der Arbeitsausfall wie gesagt, auf Gründen in der Person des Arbeitnehmers, nämlich auf seinem behandlungsbedürftigen Gesundheitszustand.

Da das Landesarbeitsgericht zur Frage einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit der Klägerin



- 4 -

zur Zeit der Durchführung der Kur keine Feststellungen getroffen hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Grund des § 63 HGB zusteht. Diese Vorschrift, die dem Handlungsgehilfen bei Arbeitsverhinderung durch unverschuldetes Unglück einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes auf die Dauer von sechs Wochen gibt, kommt in erster Linie für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch in Betracht; denn diese war zur Zeit der Durchführung der Kur Einzelhandelskaufmannslehrling. Sie gehörte damit zur Gruppe der Handlungslehrlinge, für die nach § 76 HGB u.a. die Bestimmung des § 63 HGB gilt.

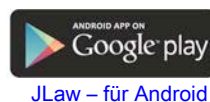
§ 63 HGB ist, wie § 76 HGB ergibt, auf Handlungslehrlinge unmittelbar anwendbar. Daraus folgt, daß für die Entscheidung des Rechtsstreits aus § 63 HGB kein Unterschied zwischen einem Handlungslehrling und einem Handlungsgehilfen zu machen ist. Die Wesensart des Lehrverhältnisses als eines Arbeitsverhältnisses besonderer Art kann im Falle des § 63 HGB nicht zu einer abweichenden Anwendung des Gesetzes auf Handlungslehrlinge führen. Die Eigenschaft der Klägerin als Lehrling und die Bezeichnung der ihr gewährten Vergütung als Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfe sind deshalb im Rahmen des § 63 HGB ohne Bedeutung.

2. § 63 HGB und der diesem entsprechende § 133 c GewO gelten, wie der Zweite Senat im Urteil 2 AZR 97/59 vom 17. November 1960 (BE 1961, 96 = Betr. 1961, 101) und der erkennende Senat im Urteil 1 AZR 165/59 vom 24. Februar 1961 (BE 1961, 290 = Betr. 1961, 310, 542) entschieden haben, insbesondere für den Fall, daß sich der Angestellte oder Lehrling auf Veranlassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einer Heilbehandlung in einem Kur- oder Badeort unterzieht, ohne daß er bereits arbeitsunfähig ist. Nach dieser Rechtsprechung, an der trotz der von Molitor (BB 1961, 180) erhobenen, im Urteil vom 24. Februar 1961 bereits widerlegten Bedenken festzu-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

halten ist, besteht der Anspruch aus § 63 HGB auch ohne Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, sofern die Heilbehandlung unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 ArbZG von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach deren pflichtmäßigem Ermessen angeordnet worden ist

3. Auf die Klärung der vom Landesarbeitsgericht offengelassenen Frage nach der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin während der Zeit der ihr bewilligten Kur kann es unter Umständen auch im Rahmen des § 63 HGB entscheidend ankommen. Dabei ist von dem Arbeitsunfähigkeitsbegriff im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO auszugehen. Arbeitsunfähigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht oder doch nur unter der Gefahr, in absehbarer Zeit seinen Gesundheitszustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. BAG in AP Nr. 15 zu § 1 ArbZG mit Hinweisen).

Würden diese Voraussetzungen bei der Klägerin im Zeitpunkt des Antritts der Kur und während deren Verlaufs erfüllt gewesen sein, dann wäre sie im Sinne des § 63 HGB durch unverschuldetes Unglück - die Frage des Verschuldens bedarf nach dem vorliegenden Sachverhalt keiner Erörterung - an der Arbeitsleistung verhindert gewesen. An der Entgeltfortzahlungspflicht der Beklagten könnte dann kein Zweifel sein

4. Ist der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling dagegen während einer Kur nicht arbeitsunfähig im vorgenannten Sinne, sondern soll die Kurbehandlung der Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen, dann können aber nach den angeführten beiden Urteilen gleichwohl die Voraussetzungen des § 63 HGB erfüllt sein. Es kommt hiernach ausschlaggebend darauf an, ob dem Arbeitnehmer die Fortsetzung der Arbeitsleistung trotz der Gewährung der Kur zugemutet werden kann oder, mit anderen Worten, ob die im Rahmen des § 63 HGB vorzunehmende Abwägung des Interesses des Arbeitnehmers an der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit einerseits und des Interesses des Arbeitgebers an der Leistung



- 6 -

der versprochenen Arbeit andererseits dazu führt, daß der Arbeitnehmer auf die Kur entweder überhaupt verzichten oder sie auf eine andere Zeit, beispielsweise auf die Zeit seines Erholungsurlaubs, verlegen oder sich mit der Gewährung unbezahlter Freizeit begnügen muß

In den beiden früher entschiedenen Fällen hatte sich eine ins einzelne gehende Nachprüfung dieser Voraussetzungen erübrigt. Wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Grund der §§ 13 und 14 AnVG zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einem bei ihr versicherten Arbeitnehmer Heilbehandlung in einem Kur- oder Badeort oder in einer Spezialanstalt gewährt, so ist davon auszugehen, daß die Bundesversicherungsanstalt im Rahmen des ihr obliegenden Ermessens gehandelt, insbesondere die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft und anerkannt hat. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch in Fällen, in denen eine Heilbehandlung in einem Kur- oder Badeort oder in einer Spezialanstalt auf Veranlassung anderer Stellen, wie z.B. des Gesundheitsamtes oder auch des Privatarztes, durchgeführt wird, die Voraussetzungen des § 63 HGB für die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gegeben sein können, ohne daß der Arbeitnehmer während der Zeit der Kur arbeitsunfähig ist.

5. Nimmt der Arbeitnehmer für die Zeit einer nicht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sondern von einer anderen Stelle veranlaßten Heilbehandlung in einem Kur- oder Badeort oder in einer Spezialanstalt den Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung nach § 63 HGB in Anspruch, dann steht ihm dieser Anspruch nur zu, wenn sinngemäß die gleichen Voraussetzungen wie bei Bewilligung einer vorbeugenden Kur durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfüllt sind. Die sinngemäße Übertragung der in § 13 AnVG genannten Anspruchsvoraussetzungen auf die hier in Frage stehenden Fälle folgt aus der Rechtsnatur des in § 63 HGB geregelten Anspruchs.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Leistung des Arbeitgebers aus § 63 HGB ist ein Ausfluß seiner im Arbeits- bzw. Lehrverhältnis begründeten Fürsorgepflicht. Durch die Fortzahlung des Gehaltes oder der Ausbildungsbeihilfe trägt der Arbeitgeber dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen des unverschuldeten Unglücks und der darauf beruhenden Dienstverhinderung zu mildern. Diese Fürsorge des Arbeitgebers entspricht dann, wenn die Kurbehandlung des Arbeitnehmers zum Zwecke der Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt wird, auch dem wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers. Durch eine solche Behandlung wird schwereren Erkrankungen oder einer vorzeitigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers (§§ 23 und 24 AnVG) vorgebeugt. Der Arbeitgeber kann bei Durchführung einer solchen Kur damit rechnen, daß die Gefahren einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung auf längere Sicht vermieden oder doch wenigstens vermindert werden und so seine Zahlungspflicht aus § 63 HGB beschränkt wird.

Auf der anderen Seite geht das Interesse des Arbeitgebers nach dem Sinngehalt des § 63 HGB nicht so weit, den Arbeitnehmer in allen den Fällen, in denen keine Arbeit geleistet wird, wirtschaftlich auch dann zu sichern, wenn diese Sicherung nicht zwingend geboten ist. Zu fordern ist deshalb stets, daß die Heilbehandlung, die während der Zeit der Freistellung von der Arbeit durchgeführt wird, insofern in einem Zusammenhang mit der Arbeitsverrichtung steht, als sie für diese von Vorteil ist oder doch wenigstens sein kann.

Diesen Gesichtspunkten tragen aber die Vorschriften der §§ 13 und 14 AnVG in angemessener Weise Rechnung, indem sie auf die Erhaltung, wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit abstellen.

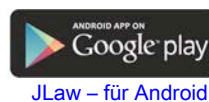
6. Die sinngemäße Übertragung der in § 13 AnVG genannten Anspruchsvoraussetzungen führt dazu, daß der Arbeitnehmer bei Durchführung einer Kur nur dann die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen nach § 63 HGB

verlangen kann, wenn folgendes festgestellt ist:

a) Der Arbeitnehmer muß in seiner Erwerbsfähigkeit, d.h. in der Fähigkeit, sich auf dem Arbeitsfeld einen zur Lebenshaltung notwendigen Erwerb zu verschaffen oder, wie im Falle des Lehrlings, sich auf künftige Erwerbstätigkeit vorzubereiten, durch das Bestehen eines regelwidrigen Körperzustandes (einer Krankheit) beeinträchtigt sein. Dazu ist nicht erforderlich, daß bereits der Zustand der Arbeitsunfähigkeit in dem oben unter Ziff. 3 umschriebenen Sinn erreicht ist. Es genügt, daß die Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gefährdet, der Arbeitnehmer also krank im Sinne eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes oder gebrechlich im Sinne einer Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte ist.

Eine dieser beiden Voraussetzungen muß aber zumindest vorliegen, weil reine Erholungsbedürftigkeit nicht genügt, um den Anspruch aus § 63 HGB auszulösen. Dies folgt einmal aus dem in § 63 HGB verwendeten Begriff des Unglücks. Die nach einer gewissen Dauer der regelmäßigen Berufsarbeit eintretende Abspannung der körperlichen und (oder) geistigen Kräfte ist nicht als ein außerhalb des regelmäßigen Geschehensablaufs eintretendes Ereignis anzusehen, das für den Arbeitnehmer ein Leid oder Mißgeschick bedeutet, sondern entspricht dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge. Außerdem zeigt die Einrichtung des Erholungsurlaubs, der seinem Sinn und Zweck nach darauf gerichtet ist, dem bei jedem Arbeitnehmer nach der Berufsarbeit eines Urlaubsjahres bestehenden Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers zu dienen, daß für denselben Zweck nicht auch noch die Sondervorschrift des § 63 HGB und der entsprechenden Regelungen des § 616 BGB oder des § 133 c GewO herangezogen werden kann.

b) Es ist weiter erforderlich, daß durch die Kur (das Heilverfahren) die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Die Heilbehandlung in einem Kur- oder Badeort oder in einer Spezialanstalt (vgl. § 14 Abs. 2 AnVG) muß also erfolgversprechend in dem Sinne sein, daß es nach den besonderen



Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Leidens, den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers und seiner Bereitschaft zur Mitwirkung, wahrscheinlich ist, daß die Behandlung zu den erwähnten Zielen führt. Hinzu kommen muß, daß die Heilbehandlung als solche erforderlich ist. Das ist nur der Fall, wenn bei Hilfen anderer Art oder geringeren Umfangs ein gleicher oder annähernd gleicher Erfolg nicht erwartet werden kann (vgl. hierzu im einzelnen Etmer, AnVG, 1961, § 13 Anm. 2 ff. mit weiteren Hinweisen).

c) Schließlich muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit und der Heilbehandlung bestehen. Nur derjenige regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Notwendigkeit der Heilbehandlung zur Folge hat, ist im Rahmen des § 63 HGB bedeutsam. Dient die Kur nicht der Behandlung des Gesundheitszustandes, der die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, dann entfällt der Anspruch aus § 63 HGB.

Im übrigen kommt es, wie bereits im Urteil des Zweiten Senats vom 17. November 1960 näher ausgeführt ist, für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen unverschuldetem Unglück und der Dienstverhinderung nicht darauf an, daß das Unglück selbst und unmittelbar die Dienstverhinderung auslöst. Es genügt vielmehr, daß eine notwendige und durch den Arbeitnehmer nicht abwendbare Folgewirkung des Unglücks die Arbeit unzumutbar macht.

Sind die vorstehend genannten drei Voraussetzungen (Krankheit oder Gebrechen, voraussichtliche Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch die Heilbehandlung und ursächlicher Zusammenhang zwischen Krankheit bzw. Gebrechen und Heilbehandlung) erfüllt, dann ist der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling im Sinne des § 63 HGB durch unverschuldetes Unglück an der Dienstleistung verhindert. In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber, wie bereits im Urteil des Senats vom 24. Februar 1961 näher dargelegt ist, nicht erwarten, daß der Arbeitnehmer bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder gar der vorzeitigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit weiterarbeitet, obwohl er die Möglichkeit hat, durch die vor-



beugende Heilbehandlung jene Gefahren zu vermeiden. Dem Arbeitnehmer ist die Dienstleistung während der Dauer der Heilbehandlung schon aus diesen Gründen nicht zuzumuten. Ob ihm, wie im Falle der Ablehnung einer von der Bundesversicherungsanstalt vorgesehenen Heilbehandlungsmaßnahme auf Grund des § 20 AnVG, zusätzliche Nachteile drohen, auf die in den Urteilen vom 17. November 1960 und vom 24. Februar 1961 unterstützend hingewiesen worden ist, ist dann nicht mehr entscheidend.

7. Hiernach ist die eigens für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge geschaffene und deshalb als *lex specialis* anzusehende Regelung des § 63 HGB die gegebene Anspruchsgrundlage für die Klage. Neben ihm kommt § 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft, die weiterhin gültig ist (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 28 HandwO und Nr. 1 zu § 6 ErziehungsbeihilfenAO mit weiteren Hinweisen), als Anspruchsgrundlage für die Klage nur dann in Betracht, wenn durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Dagegen besteht der auf § 63 HGB gestützte Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes während der Kur immer dann, wenn bei dem Arbeitnehmer eine Krankheit oder – was dem gleichsteht – ein Gebrechen vorliegt. Dagegen bracht Arbeitsunfähigkeit nicht zu bestehen.

8. Damit bleibt in diesem Zusammenhang nur die Frage zu beantworten, ob § 63 HGB im Geltungsbereich des Berliner Berufsausbildungsgesetzes durch dessen § 16 in seiner Gültigkeit berührt worden ist. Diese Frage ist zu verneinen. Das ergibt sich schon daraus, daß das Berliner Gesetz an keiner Stelle erkennen läßt, daß sein § 16 etwaige für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen verdrängen soll. Vielmehr hat das Gesetz erkennbar nur den Zweck, die Regelung der Berufsausbildung und der damit zusammenhängenden Fragen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen (vgl. dazu Hoppe in BABl. 1951, 107). Für den Bereich seines § 16 verfolgt es dabei offenbar das Ziel, bisher gesetzlich/nicht bestehende Ansprüche auf Entgeltfortzahlung, wie z.B. für jugendliche Arbeiter, zu begründen,



nicht aber auf anderen Gesetzen beruhende Ansprüche zu beeinträchtigen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Berliner Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Lage war, den § 63 HGB abzuändern oder für einen gewissen Bereich außer Kraft zu setzen.

III. Der Senat ist nicht in der Lage, in der Sache abschließend zu entscheiden, sondern ist gezwungen, den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Anwendung des § 63 HGB auf den vorliegenden Fall erfordert, wie sich aus Ziff. II 2 bis 6 dieser Gründe ergibt, die Feststellung einer Reihe tatsächlicher Umstände, die das Landesarbeitsgericht zu treffen unterlassen hat und die der Senat nicht selbst treffen kann.

Vor allem bedarf es der Feststellung, ob die Klägerin während der Dauer der Kur in W ... krank oder gebrechlich in dem in Ziff. II 6a dieser Gründe genannten Sinn oder gar arbeitsunfähig in dem in Ziff. II 3 dieser Gründe genannten Sinn gewesen ist. Dabei ist entscheidendes Gewicht auf die Abgrenzung zwischen Krankheit und Erholungsbedürftigkeit zu legen (vgl. oben Ziff. II 6a). Gerade bei der Kurverschickung eines Jugendlichen auf Veranlassung des Schularztes ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die "Kur" nicht der Heilung mit dem Ziel der Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sondern der Erholung in den geregelten Verhältnissen eines dafür geschaffenen Jugendheimes dienen soll, in dem durchaus auch eine ärztliche Betreuung der Jugendlichen sowie Maßnahmen zur allgemeinen Stärkung der Gesundheit durchgeführt werden können.

Die in diesem Zusammenhang bedeutsame, vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Bescheinigung des Berufsschularztes vom 15. August 1958 stellt als Ergebnis der vor der Kur (am 11. April 1958) durchgeführten Untersuchung der Klägerin eine endocrine Dystonie (Akne rosacea) fest. Es bezeichnet damit einen Körperzustand, der nicht in jedem Fall regelwidrig zu sein braucht. Es kommt deshalb darauf an, Ursachen und Auswirkungen des mit den genannten Fachausdrücken bezeichneten Zustandes im Falle



der Klägerin näher zu klären, um daraus Schlüsse ziehen zu können, ob die Klägerin in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist, auch wenn noch nicht der Zustand der Arbeitsunfähigkeit erreicht war.

Es ist weiter festzustellen, ob die Kur in W im Sinne der Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin erforderlich und erfolgversprechend gewesen ist (vgl. oben Ziff. II 6b). Schließlich bedarf es der Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Gesundheitszustand und der Kur (vgl. oben Ziff. II 6c).

Alle diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht nur mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen treffen können, nachdem es zunächst geklärt hat, in welchem Gesundheitszustand sich seinerzeit die Klägerin befunden hat und von welcher Art die durchgeführte Kur gewesen ist. Dazu wird das Landesarbeitsgericht nötigenfalls die ihm nach § 139 ZPO obliegenden Pflichten ausüben müssen

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Hirschmann

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

